

Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst

vom 30. November 2009

Der Gemeinderat Heimberg erlässt gestützt auf Art. 60 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 und dessen Revision vom 5. September 2001 folgende **Verordnung**:

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Gemeinde ist zuständig für den schulzahnärztlichen Dienst.

² Diese Verordnung regelt die Organisation der obligatorischen Schulzahnpflege für die öffentlichen Kindergärten und die öffentlichen und privaten Schulen der Primar- und Sekundarstufe I.

³ Sie regelt die Gewährung von Behandlungskostenbeiträgen für Kinder an diesen Einrichtungen.

Beauftragte für
Schulzahnpflege

Art. 2

Der Gemeinderat stellt eine/n Schulzahnpflegeleiter/in und eine/n Schulzahnpflegehelfer/in mit privat-rechtlichem Vertrag an und genehmigt die Pflichtenhefte.

Ablauf der
Schulzahnpflege

Art. 3

¹ Der/die Schulzahnpflegeleiter/in führt für jedes Kind eine Kontrollkarte (Schulzahnpflegekarte).

² Eltern, die ihre Kinder nicht durch Schulzahnärzte/-ärztinnen untersuchen lassen wollen, lassen durch den privaten Zahnarzt/die private Zahnärztin mittels Stempel auf der Schulzahnpflegekarte den Nachweis über die jährliche private zahnärztliche Untersuchung erbringen.

³ Die Schulzahnpflegekarten sind bis Ende des laufenden Schuljahres dem Schulsekretariat zurück zu geben.

⁴ Auf allen Schulstufen ist als kariesvorbeugende Massnahme sechs Mal pro Jahr (alle zwei Monate) das Fluorbürsten durchzuführen.

⁵ Die Klassenlehrpersonen sind für die Durchführung des Fluorbürstens verantwortlich.

⁶ Die Systematik der Zahnreinigung sowie die Anwendung von Fluoridkonzentraten werden auf Antrag der kantonalen Schulzahnpflegekommission festgelegt.

⁷ Für die Anwendung von Fluoridkonzentraten ist das Einverständnis der Eltern nötig. Dieses kann auf der Schulzahnpflegekarte oder mit separater Umfrage eingeholt werden.

Schulzahnärzte und
Schulzahnärztinnen

Art. 4

Der Gemeinderat schliesst mit Schulzahnärzten und -ärztinnen für ein Mandatsverhältnis entsprechende Verträge ab.

Vertrauenszahnarzt /
-ärztin

Art. 5

¹ Der Gemeinderat ernennt eine/n Vertrauenszahnarzt/-ärztin.

² Der/die Vertrauenszahnarzt/-ärztin begutachtet die Anträge und Behandlungspläne der Zahnarzt/innen.

Kieferorthopädie
(Gebisskorrekturen)

Art. 6

¹ Für die Schwerebewertung der Kieferanomalien gilt Anhang 1.

² Behandlungen, die vorwiegend zur Verbesserung der Aesthetik dienen, gehen zu Lasten der Eltern.

³ Kosten für die Untersuchung bei Kieferorthopädiefällen gehen zu Lasten der Eltern. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 2 hiernach.

⁴ Die Gemeinde leistet gestützt auf das Gutachten des Vertrauenszahnarztes/der Vertrauenszahnärztin Kostenbeiträge. Kostenbeiträge von anderen Kostenträgerschaften (Krankenkassen, Versicherungen etc.) werden mitberücksichtigt.

⁵ Die Gemeinde kann Kostenbeiträge für Kinder verweigern, bei denen die jährliche obligatorische Untersuchung nicht durchgeführt worden ist.

Aufklärungs-, Untersuchungs- und Behandlungskosten

Art. 7

¹ Die Gemeinde trägt die Aufklärungskosten und die obligatorischen Untersuchungskosten der Schulzahnärzte/Schulzahnärztinnen.

² Die Gemeinde trägt als zuständige Wohnsitzgemeinde soweit nötig die Behandlungskosten von Kindern minderbemittelter Eltern. Entsprechende Gesuche sind der Finanzverwaltung einzureichen.

³ Empfänger/innen von Sozialhilfe reichen dem Sozialdienst den Kostenvorschlag zur Bearbeitung ein.

⁴ Die Minderbemittlung wird anhand der Tabelle gemäss Anhang 2 hiernach beurteilt.

⁵ Die Gemeinde kann Kostenbeiträge für Kinder verweigern, bei denen die jährliche obligatorische Untersuchung nicht durchgeführt worden ist.

Untersuchung und Behandlung durch Privatzahnärzte/-ärztinnen

Art. 8

¹ Eltern, die Beiträge an Untersuchungs- und Behandlungskosten beanspruchen, welche von Privatzahnärzten/-ärztinnen ausgeführt werden, können ebenfalls Beiträge im Rahmen von Art. 7 hiervoor gewährt werden.

² Die Beiträge dürfen nicht höher sein als die Untersuchungs- und Behandlungskosten eines Schulzahnarztes/einer Schulzahnärztin.

³ Die Honorarforderungen für die Behandlung eines Kindes sind einzeln nach Positionen, Leistungen und Taxpunkten detailliert zu stellen.

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Ausrichtung von Zahnbehandlungskostenbeiträgen vom 12.6.2006, inkl. Anhängen 1 und 2, aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat Heimberg hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 30. November 2009 genehmigt.

Heimberg, 30.11.2009

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

Anhang 2: Schema über Gemeindebeiträge an Untersuchungs- und Behandlungskosten

Anhang 1

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder alle Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

Schema über Gemeindebeiträge an Untersuchungs- und Behandlungskosten

Anzahl Kinder	Steuerpflichtiges Einkommen						
	bis Fr. 15'000.--	bis Fr. 22'000.--	bis Fr. 29'000.--	bis Fr. 36'000.--	bis Fr. 43'000.--	bis Fr. 50'000.--	bis Fr. 57'000.--
1	Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 90% Gemeinde 10%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
2	Gemeinde 100%	Eltern 10% Gemeinde 90%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
3	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 40% Gemeinde 60%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
4	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 30% Gemeinde 70%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 90% Gemeinde 10%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
5	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---
6	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 10% Gemeinde 90%	Eltern 40% Gemeinde 60%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---
7	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 30% Gemeinde 70%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 90% Gemeinde 10%
8	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 80% Gemeinde 20%

Steuerpflichtiges Einkommen

Berechnung aufgrund von Ziffer 14 der Steuererklärung, das heisst steuerbares Einkommen +5% des steuerbaren Vermögens.

Bemerkungen

Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, das heisst nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträgerschaften (Krankenkassen, Versicherungen etc.) gewährt. An Zahnbehandlungskosten bis zu Fr. 150.- pro Kind und Jahr soll aus administrativen Gründen kein Gemeindebeitrag geleistet werden, sofern es sich beim Gesuchsteller/bei der Gesuchstellerin nicht um eine/n Empfänger/in von Sozialhilfe handelt. Beträgt der Nettobeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 100.-, so wird dieser ebenfalls nicht ausgerichtet.